

Dieses Dokument stellt einen Auszug aus dem Jahresbericht des Berenberg Global Bonds dar und sollte im Zusammenhang mit dem Jahresbericht gelesen werden. Sofern die Sprachfassungen des Jahresberichts und dieses Dokuments an irgendeiner Stelle voneinander abweichen, ist die Fassung des Jahresberichts maßgeblich.

ANHANG

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Berenberg EM Local Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300MBYUC1BFR06N38

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●●□ Ja	●●☒ Nein
☐ Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es __ % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Dieser Fonds bewarb ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

In den Anlageentscheidungen wurden ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, wie bspw. Klimawandel und Umweltverschmutzung im Bereich Umwelt, Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit im Bereich Soziales. Darüber hinaus wurden Aspekte im Bereich Unternehmensführung berücksichtigt.

Der Fonds förderte ökologische und/oder soziale Merkmale, hatte aber keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel und berücksichtigte daher nicht die Kriterien von Artikel 2 (17) der Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Finanzierungen (SFDR) oder der EU-Taxonomie.

Im Rahmen des ESG-Ausschlussverfahrens wurden sowohl Unternehmen als auch Staaten, die mit bestimmten Produkten oder Aktivitäten in Verbindung gebracht werden, ausgeschlossen, um die Einhaltung von ESG-Mindeststandards zu gewährleisten. Die Berenberg ESG Ausschlusskriterien setzen einen Mindeststandard aus ESG-Perspektive, den Unternehmen und Staaten erfüllen müssen, um für das Portfolio investierbar zu sein.

Der Fonds wandte tätigkeitsbezogene Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ganz oder teilweise ausgeschlossen:

- Tabak (Produktion) > 5 % Umsatzerlöse
- Atom-/Kernenergie > 5 % Umsatzerlöse
- Atomwaffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, Nachgelagerte Tätigkeiten) > 5 % Umsatzerlöse
- konventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, Nachgelagerte Tätigkeiten) > 5 % Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, Nachgelagerte Tätigkeiten) > 0 % Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion) > 25 % Umsatzerlöse
- Unkonventionelles Öl & Gas (Produktion) > 5 % Umsatzerlöse
- Thermalkohle (Produktion) > 5 % Umsatzerlöse

Der Fonds wandte normbasiertes Screening in Bezug auf UN Global Compact, OECD-Leitsätze und ILO-Standards (International Labour Organization) an. Weitere normbasierte Ausschlüsse wurden auf Basis der ESG Kontroversen-Methodologie von MSCI ESG Research angewendet. Auf dieser Basis wurden Unternehmen identifiziert, die direkt in anhaltende besonders schwerwiegende ESG-Kontroversen verwickelt sind. Dieser wurden grundsätzlich für eine Investition ausgeschlossen.

Der Fonds wandte folgende Ausschlüsse für Staaten an:

- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte auf Grundlage der Bewertung von Freedom House,
- Staatsanleihen von Ländern, die bei MSCI ESG Research ein Government ESG Rating von schlechter als B aufweisen.

Die Ausschlusskriterien für den Einsatz von aktiven Zielfonds, ETPs/ETFs und Derivaten/Zertifikaten wichen von den oben genannten Ausschlusskriterien auf Einzeltitelebene ab und wurden im Folgenden beschrieben:

Die Prüfung aktiver Zielfonds erfolgte im Rahmen einer ganzheitlichen qualitativen und quantitativen Analyse. Kernelement war ein intern entwickelter Fragebogen und persönliche Gespräche mit den Asset Managern der eingesetzten Zielfonds. Zusätzlich rundeten Nachhaltigkeitsbewertungen anerkannter externer Agenturen den Prozess ab. Es fand in regelmäßigen Abständen eine standardisierte und systematische Auswertung der gesammelten Informationen statt, auf deren Basis ein interner Score erstellt wurde.

Beim Kauf neuer Zielfonds war ein elementarer Bestandteil der Anforderungen die Einhaltung von Mindeststandards, die als Ausschlusskriterien definiert waren:

- Ausschluss von Fondsgesellschaften, welche die „UN Principles for Responsible Investment“ nicht unterzeichnen sowie gegen die „United Nations Global Compact Principles“ verstoßen.
- Vollständiger Ausschluss von Produzenten kontroverser Waffen und deren Zulieferer kritischer Komponenten aus dem Einzeltitel-Investmentuniversum des Zielfonds.

Bei bestehenden Positionen fand regelmäßig eine Überprüfung der Einhaltung statt. Bei Auftreten neuer Erkenntnisse in Bezug auf den Verstoß gegen die genannten Mindeststandards, fand intern eine Neubewertung statt. Anschließend erfolgte eine Kontaktaufnahme mit dem Asset Manager, um eine erneute Einhaltung der Mindeststandards zu erwirken. Dieser Austausch kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (maximal 12 Monate). Sollte keine Veränderung eintreten, folgt der interessenwahrende Verkauf der Position.

Beim Einsatz von ETPs/ETFs wurde das Ziel verfolgt, an der Indexentwicklung zu partizipieren. Es wurde nur in ETPs/ETFs von Anbietern investiert, die Unterzeichner der „UN Principles for Responsible Investment“ sind, nicht gegen die „United Nations Global Compact Principles“ verstoßen und keine besonders schwerwiegende ESG-Kontroversen aufweisen.

Derivate und Zertifikate

Einzeltitel:

- Beim Einsatz von OTC-Derivaten/Zertifikaten auf Einzeltitel gelten die oben beschriebenen einzeltitelspezifischen Ausschlusskriterien, sowohl für den Basiswert als auch für den Emittenten, bzw. die Gegenpartei.
- Beim Einsatz von börsengehandelten Derivaten auf Einzeltitel gelten die oben beschriebenen einzeltitelspezifischen Ausschlusskriterien nur für den Basiswert.

Indizes:

- Beim Einsatz von Derivaten/Zertifikaten auf Indizes verfolgen wir das Ziel, an der Indexentwicklung zu partizipieren, bzw. Portfolio-Risiken effizient zu steuern. Eine Durchschau auf die Einzeltitel des Indizes und die Anwendung einzeltitelspezifischer Ausschlusskriterien erfolgt daher nicht.
- Für OTC-Derivate/Zertifikate auf Indizes gelten die oben beschriebenen einzeltitelspezifischen Ausschlusskriterien nur für den Emittenten, bzw. die Gegenpartei

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Alle Nachhaltigkeitsindikatoren des Fonds, die zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds dienen, wurden im Bezugszeitraum eingehalten. Die Einhaltung der ökologischen und/oder sozialen Kriterien für die Selektion der Vermögensgegenstände wurde vor sowie nach Erwerb geprüft.

Eine ausführliche Auflistung der Kriterien, die zum Ausschluss der Unternehmen, Staaten und/oder Zielfonds geführt haben, ist im vorherigen Abschnitt „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“ zu finden.

Darüber hinaus berücksichtigte der Fonds verbindlich folgende Nachhaltigkeitsfaktoren in seiner Strategie und legt die nachteiligen Auswirkungen zu diesen offen:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind 0,68 %
(Messgröße: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind)
- Anteil der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen 59,10 %
(Messgröße: Anteil der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 0,00 %
(Messgröße: Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken)
- Emissionen in Wasser – n.a.
(Messgröße: Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle 0,0157
(Messgröße: Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen 0,00 %
(Messgröße: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Fehlende Prozesse und Compliance- Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen 0,96 %
(Messgröße: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben)
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) 0,00 %

(Messgröße: Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)

- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen 0
(Messgröße: Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen 0,00 %
(Messgröße: Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen).

● **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Seit dem vorherigen Geschäftsjahresende am 31.12.2023 gab es folgende Änderungen der Ausschlusskriterien:

Kohle (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, Nachgelagerte Tätigkeiten) > 25 % Umsatzerlöse → **Kohle (Produktion)** > 25 % Umsatzerlöse

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren				
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird				
		Auswirkungen		
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	2024	2023	2022
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN				
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	0,68%	3,57%	3,54%
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil der Energie erzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	59,10%	65,05%	100,00%
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	0,00%	0,00%	0,00%
8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	n.a.	n.a.	0,0002

9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	0,0157	n.a.	0,0000
INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG				
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	0,00%	0,00%	0,00%
11. Fehlende Prozesse und Compliance- Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben	0,96%	8,84%	8,85%
14. Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	0,00%	0,00%	0,00%
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen				
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen	0	0	0
	Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen	0,00%	0,00%	0,00%

Zusätzliche Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren				
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	2024	2023	2022
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird				
Wasser, Abfall und Materialemissionen	10. Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Tätigkeiten zu Bodendegradation, Wüstenbildung oder Bodenversiegelung führen)	0,00%	0,14%	0,00%

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fonds berücksichtigte nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts = PAIs) durch verbindliche Elemente seiner Anlagestrategie auf Einzeltitelebene. Genauer gesagt wurden PAI verbindlich durch tätigkeitsbezogene Ausschlüsse, die sich auf die Unternehmenseinnahmen stützen, sowie durch normbezogene Ausschlüsse berücksichtigt.

Die PAI-Indikatoren, die in der Anlagestrategie berücksichtigt wurden, sind die folgenden:

4. „**Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind**“, durch:

Umsatzbasierte Ausschlusskriterien für Unternehmen involviert in:

- Energieerzeugung aus Kohle
- Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle
- Gewinnung von Öl und Gas aus unkonventionellen Quellen.

7. „**Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken**“ und 28. „**Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung**“, durch:

Ausschlusskriterium für Unternehmen mit direkter Verbindung zu andauernden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen einschließlich im Bereich Biodiversität und Landnutzung.

8. „**Emissionen in Wasser**“ und 9. „**Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle**“, durch:

Ausschlusskriterium für Unternehmen mit direkter Verbindung zu andauernden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen einschließlich im Bereich Schadstoffemissionen und Abfall.

10. „**Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen**“ und 11. „**Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**“, durch:

Ausschlusskriterien für Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und weitere internationale Standards und Rahmenwerke.

14. „**Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)**“, durch:

Ausschlusskriterium für Unternehmen involviert in Produktion und/oder Vertrieb kontroverser Waffen (inkl. Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

16. „**Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen**“, durch unter anderem:

Ausschlusskriterium für Staatsanleihen von Staaten, die im Freedom House Index als "Not free" eingestuft werden.

Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Der größte Anteil der im Berichtszeitraum getätigten Investitionen (Hauptinvestitionen) berücksichtigt jeweils die Investitionen in den jeweiligen Quartalen. Aus diesen werden dann die 15 größten Investitionen im Durchschnitt ermittelt und hier dargestellt.

Die Sektoren werden bei Aktien auf erster Ebene der MSCI-Stammdatenlieferungen, bei Renten auf der Ebene der Industriesektoren nach Bloomberg ausgewiesen. Eine Zuteilung in MSCI-Sektoren von Fondsanteilen ist nicht vollumfänglich gegeben.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
United States of America DL-Notes 2023(25)	Governments	2,81	USA
Asian Development Bank RB/DL-Medium-Term Nts 2023(33)	Sovereigns	2,40	Asiat. Entwicklungsbank
Polen, Republik ZY-Bonds 2022(33) Ser. DS1033	Governments	2,19	Polen
United States of America DL-Notes 2024(26)	Governments	2,13	USA
International Bank Rec. Dev. KP/DL-Zero Med.-T.Nts 2023(33)	Sovereigns	2,03	Weltbank
International Bank Rec. Dev. RB/DL-Zero Med.-T.Nts 2022(37)	Sovereigns	2,01	Weltbank
South Africa, Republic of RC-Loan 2013(30) No.R2030	Governments	2,01	Südafrika
International Finance Corp. RB/DL-Medium-Term Nts 2021(28)	Sovereigns	1,91	Intl Fin. Corp.
Mexiko MN-Bonos 2015(26) Ser.M	Governments	1,86	Mexiko
Mexiko MN-Bonos 2009(38)	Governments	1,77	Mexiko
South Africa, Republic of RC-Loan 2015(40) No.R2040	Governments	1,77	Südafrika
Asian Development Bank NS/DL-Medium-Term Nts 2024(34)	Sovereigns	1,70	Asiat. Entwicklungsbank
International Bank Rec. Dev. IR/DL-Medium-Term Nts 2023(29)	Sovereigns	1,59	Weltbank
Mexiko MN-Bonos 2007(27)	Governments	1,57	Mexiko
South Africa, Republic of RC-Loan 2015(35) No.R2035	Governments	1,56	Südafrika

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen (nicht zu verwechseln mit nachhaltigen Investitionen) sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitragen.

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:
01.01.2024 –
31.12.2024

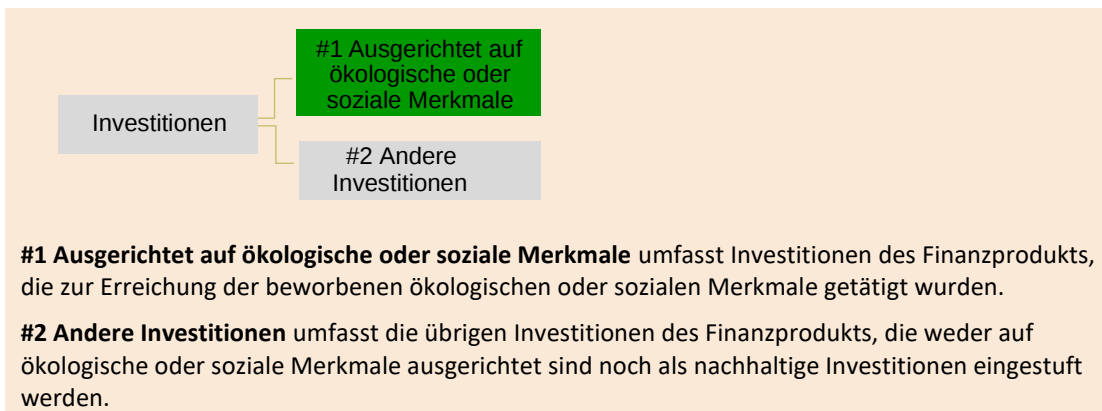
Die Überwachung der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds erfolgt durch das Ausschließen von Investitionen laut einer fondsspezifischen Ausschlussliste (Negativliste).

Der Fonds war zum Geschäftsjahresende am 31.12.2024 zu 100 % nachhaltigkeitsbezogen in Bezug auf die Anlagen laut Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds investiert. Der Prozentsatz weist den Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investments am Wertpapiervermögen aus.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

● **Wie sah die Vermögensallokation aus?**

Der Fonds war zum Geschäftsjahresende am 31.12.2024 zu 97,96 % in Renten investiert. Die anderen Investitionen waren Derivate und liquide Mittel (2,04 %).



● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Der Fonds investierte zum Geschäftsjahresende am 31.12.2023 bei Renten in die Sektoren

- Governments 65,01 %,
- Sovereigns 31,56 %,
- Financials non-banking 1,88 %,
- Energy 0,90 % und
- Materials 0,66 %.

Der Anteil der Investitionen während des Berichtszeitraums in Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ erzielen, lag bei 0,68 %.

● **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

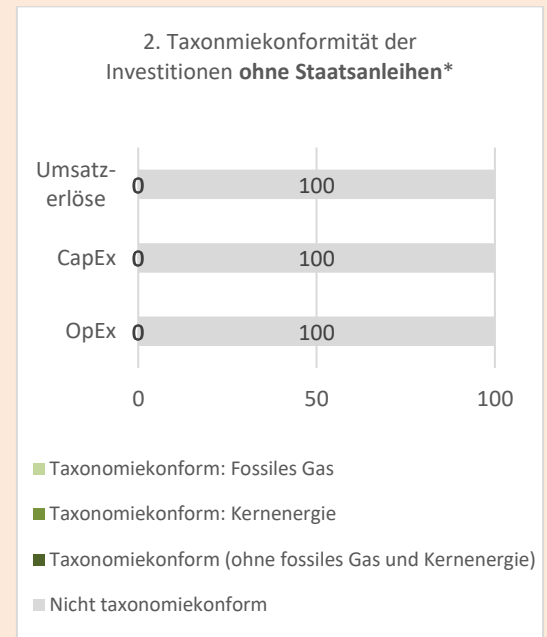
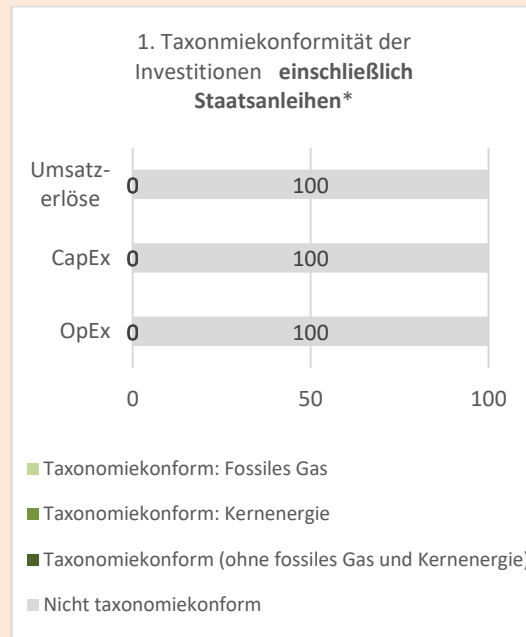
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Andere Investition“ fielen die Kassehaltung zur Liquiditätssteuerung sowie Investitionen in Produkte, die lediglich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden (Derivate).

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem

können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds während des Bezugszeitraums wurde maßgeblich durch die Einhaltung der zuvor beschriebenen quantitativen Nachhaltigkeitsindikatoren sowie der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie gewährleistet. Die Überwachung der Einhaltung der Kriterien erfolgt vor Erwerb der Vermögenswerte durch das Portfoliomanagement und nach Erwerb durch weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investment Controlling der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie fortlaufend durch den Portfolio Manager.

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wurde in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übte die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten war für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legte ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyserichtlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zog die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kamen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangten vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wurde.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wurden daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergriffen haben. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.